

ZUCHTBUCHORDNUNG

der

DEUTSCHEN QUARTER HORSE ASSOCIATION e.V.

(DQHA)

vom 17.05.2013

in der am **xx.xx.2015** genehmigten Änderungsfassung vom **xxx**

Inhaltsverzeichnis

ZUCHTBUCHORDNUNG	1
der DEUTSCHEN QUARTER HORSE ASSOCIATION e.V. (DQHA)	1

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich	3
§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen	4
§3 Begriffsbestimmungen	5
§4 Aufgaben des Zuchtverbandes	8
§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes	9
§6 Mindestangaben im Zuchtbuch	10
§7 Unterteilung des Zuchtbuchs	11
§8 Eintragung in das Zuchtbuch	12
§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde	13
§10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung	15
§11 Registrierung	16
§12 Identifizierung	17
§13 Abstammungssicherung	18
§14 Mitwirkungspflicht der Züchter	19
§15 Datenschutz	20

Abschnitt B - Besondere Bestimmungen

§16 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse	21
§17 Exterieurbeschreibung	22
§18 Zuchtziel und Rassebeschreibung	23
§19 Zuchtschauen	24
§20 Leistungsprüfungen	26
§21 Zuchtwertschätzung	32
§22 Hengstbuch	33
§23 Zuchtbuch für Stuten	35
§24 Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten	37
§25 Verbandseigene Leistungsstufen	38

Abschnitt C - Ergänzende Regelungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 3 Tierzuchtgesetz.

Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.

Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Quarter Horse in Deutschland und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA).

Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern) sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.

Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Quarter Horse.

Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe inklusive Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. sowie das Official Handbook der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Texas, USA.

Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze zur Führung des Ursprungszuchtbuches, sowie das Official Handbook der AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.

§3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zuchtpferd:
Ein Pferd,
 - a) das im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).
 - b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).
- (2) Leistungsprüfung:
Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Quarter Horses im Rahmen der Zuchtwertschätzung.
- (3) Zuchtwertschätzung:
Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.
- (4) Zuchtbuch:
Ein von der anerkannten Züchtervereinigung DQHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Quarter Horses zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen.
Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei geführt.
- (5) Ursprungszuchtbuch:
Das Ursprungszuchtbuch wird für die Rasse „American Quarter Horse“ in der europäischen Union von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Texas, USA geführt.
- (6) Alter des Pferdes
Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit.
- (7) Körung
Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:
 - a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
 - b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den Anforderungen des Zuchtbuches genügen.
 - c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(8) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

(9) Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation
- f) Zuchtwertschätzung

(10) Zuchtbescheinigung:

Die Zuchtbescheinigung ist eine von der DQHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung des Zuchtpferdes. Sie ist Bestandteil des Equidenpasses und wird ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches für American Quarter Horse eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis ausgestellt (siehe § 10 ZBO).

Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Zuchtbuches der DQHA und wird ausgestellt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde. **Sie kann zusätzlich Angaben zu Samen, Eizellen oder Embryonen des Zuchtieres enthalten.**

Eine Registration Application wird von der AQHA nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (bis zum 30. November des Deckjahres) ausgestellt und wird dem Stuteneigentümer zugesandt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss fristgerecht bei der AQHA eingereicht werden. Dies sollte über die DQHA erfolgen.

Sofern die Registration Application direkt bei der AQHA eingereicht wird, muss gleichwohl eine Geburtsmeldung an die DQHA gemacht werden. Dies kann in Form der Übersendung einer Kopie der Registration Applikation an die DQHA erfolgen. Die Geburtsmeldung, gleich welcher Form, muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt bei der DQHA vorliegen.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird auf Antrag des Pferdebesitzers ein Equidenpass mit Zuchtbescheinigung ausgestellt.

(11) Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der VO EG 504/2008 sowie der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und wird von der DQHA für alle registrierten Pferde auf Antrag des Pferdebesitzers in einheitlichem Format inkl. Zuchtbescheinigung ausgestellt.

Bei Pferden, für die ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um die Zuchtbescheinigung erweitert werden.

Bei Tod des Pferdes ist er an die DQHA zurückzugeben.

(12) Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der AQHA ausgestellte Certificate of Registration.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß REG 124.1 und REG 124.4 Regelbuch AQHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Züchter:

Züchter im Sinne der Zuchtbuchordnung ist, wer mindestens ein bei der DQHA eingetragenes Zuchttier besitzt und Mitglied dieser Züchternvereinigung ist.

Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der, gemäß den Vorgaben des AQHA Official Handbook registrierte Leasingnehmer – zur Zeit der Bedeckung.

§4 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufstellung eines Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Führung des Zuchtbuches
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
- Ausstellen von Equidenpässen incl. Zuchtbescheinigungen
- Ausstellen von Zuchtbescheinigungen für Samen, Embryonen und Eizellen

§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der DQHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern) sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt.

Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

§6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder Tierhalters
2. Name des Pferdes
3. Lebensnummer/UELN
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht und Kennzeichen (Farbe und Abzeichen sowie ggf. besondere Kennzeichen)
6. Aktive Kennzeichnung (Mikrochip)
7. Eltern mit Farbe, **Kennzeichen** und Rasse
8. drei Vorfahrgenerationen (Name und Lebensnummer/UELN)
9. Abschnitt des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
10. Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
11. Schlachtstatus des Pferdes
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
13. bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ
14. bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, muss die DNA-Typisierung vorliegen, bei allen anderen Zuchttieren, die DNA-Typisierung, falls vorhanden
15. alle der DQHA bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und die Ergebnisse der Abstammungsprüfungen
16. Kennzeichnung von Tieren, die als Veredler zugelassen sind durch Angabe der Rasse (Z)
17. Ergebnisse der Untersuchung auf Erbkrankheiten, falls vorhanden.

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 4, 5, 7, 11 bis 14 und 16 zu dokumentieren.

Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei, beim TG-Verlag Beuing GmbH, 35392 Gießen, geführt. Alle Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Züchtervereinigung speichert die oben genannten Informationen 35 Jahre lang oder bis mindestens 2 Jahre nach dem mitgeteilten Todestag des Pferdes.

§7 Unterteilung des Zuchtbuchs

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus jeweils einer Hauptabteilung für Hengste, Stuten sowie Wallachen und sterilisierten Stuten.

Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Pferde in jeweils 8 Abschnitte, getrennt nach Hengsten und Stuten sowie in 5 Abschnitte für Wallache und sterilisierte Stuten, unterteilt.

§8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 12 Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Eintragungsbedingungen der einzelnen Abschnitte des Zuchtbuches gemäß **der §§ 22, 23 und 24 erfüllt** sind.

Die Eintragung wird in diesem Sinne vorgenommen wenn:

1. der Antragsteller Mitglied ist
2. das Pferd sich im räumlichen Tätigkeitsbereiches des Verbandes befindet
3. Hengste im Jahr der Bedeckung und Stuten im Jahr der Bedeckung sowie im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse oder im Falle von Englischen Vollblütern im Zuchtbuch des Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen und im Zuchtbuch der DQHA registriert sind.
4. die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden
5. Die Nachkommen reiner Veredleranpaarungen (englisches Vollblut x englisches Vollblut) sind nicht eintragungsfähig.
6. Alle Pferde, die ab dem 01.01.2007 geboren sind und einen doppelt positiven HYPP-Test (HYPP H/H) aufweisen, werden in den Abschnitten Bestimmung-Hengstbuch bzw. -Stutbuch geführt.

Die Eintragung von Zuchtpferden in den entsprechenden Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung im Equidenpass vermerkt.

Zuchtpferde der Rasse American Quarter Horse aus anderen anerkannten Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung in das Zuchtbuch wird zurückgenommen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht korrekt vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom Zuchtverband widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes Widerspruch bei der Zuchtleitung der DQHA einlegen. Der/die erste Vorsitzende und der Zuchtobmann/-frau der DQHA entscheiden gemeinsam über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

§9 Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde

(1) Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist Bestandteil des Equidenpasses.

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Hengst ist im Jahr der Bedeckung und die Stute ist im Jahr der Bedeckung sowie im Jahr der Geburt des Fohlens in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches oder im Zuchtbuch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen.
2. Die Registration des Fohlens erfolgt gem. § 11 ZBO.
3. Die Identifizierung des Fohlens erfolgt gemäß § 12 ZBO und muss von einem DQHA Beauftragten oder Tierarzt bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nicht mehr lebt.

Die DQHA stellt auf Antrag zusätzlich Zuchtbescheinigungen für Samen nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 Nr. 4 TierZG bzw. für Embryonen nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 Nr. 4 TierZG mit den geforderten Mindestinhalten aus.

(2) Equidenpass

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung gehört zum Pferd. Bei Eigentümerwechsel ist der Equidenpass dem neuen Eigentümer auszuhändigen und der Eigentümerwechsel im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung zu dokumentieren. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

(3) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) der AQHA anerkannt. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden. Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (AQHA) zurückzugeben.

(4) Zweitschriften

Bei Verlust des Certificate of Registration kann auf Antrag des Eigentümers

- bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes
- auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. bei einer Zwangsversteigerung

eine Zweitschrift (Duplicate Certificate) von der Züchtervereinigung die das Originaldokument ausgestellt hat, ausgestellt werden.

Bei Verlust eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung kann die DQHA auf Antrag gemäß Verordnung(EG) 504/2008 ein Duplikat ausstellen. Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird dann als Zweitschrift/Duplikat gekennzeichnet und nummeriert.

- (5) Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern.

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung gemäß Art. 5 Abs.1 der VO(EG) Nr. 504/2008, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 dieser Verordnung weiter verfahren.

Für importierte Pferde kann, nach Prüfung des Exportzertifikates und dem Certificate of Registration ein Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung ausgestellt werden. Der Halter muss den Equidenpassantrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens stellen. Anderenfalls wird ein Duplikatpass erstellt und der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung entsprechend gekennzeichnet.

§10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird grundsätzlich nach den Vorgaben der VO (EWG) 504/2008 ausgestellt und enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde
2. aktive Kennzeichnung (Transpondernummer) **und DNA-Code**
3. **ausgefülltes** Schaubild/Diagramm
4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN)
5. Rasse
6. Name (die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd darf aus höchstens 20 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Zahlen, gemäß der REG 103 und REG 118 AQHA Official Handbook, bestehen.)
7. Geschlecht
8. Farbe und Abzeichen
9. Geburtsdatum
10. Geburtsort
11. Zuchtbuchabteilung
12. Name und Anschrift des Züchters
13. Abstammung von drei Generationen
14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen
16. Besitzer und Besitzerwechsel
17. Unterschrift und Name des Ausstellenden in Druckbuchstaben
18. Identitätskontrollen
19. Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
20. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs zwecke
21. Arzneimittelbehandlungen
22. Eintragungen der Impfungen
23. Status Schlachtpferd/ Nichtschlachtpferd
24. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden)
25. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung wird im Querformat DIN A5 ausgestellt.

§11 Registrierung

Eine Registration Application wird von der AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Züchter zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann.

Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis, sondern muss bei der AQHA mit anhängendem Breeder's Certificate unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden und im Original oder Kopie bei der DQHA eingereicht werden.

Mindestangaben in der Registration Application

Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name der Züchtervereinigung (American Quarter Horse Association)
2. Ausstellungsort und Datum
3. Name des Pferdes
4. AQHA ID-Number
5. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
6. Land, in dem das Fohlen geboren wurde
7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
8. Kennzeichnung, ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
9. Namen und Lebensnummern der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen
10. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen (Zuchtleiter oder Stellvertreter).

§12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband der DQHA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

1. die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd erfolgt gemäß der REG 103 und REG 118 AQHA Official Handbook
2. Angabe von Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Transpondernummer
3. Vergabe einer 15-stelligen, alphanumerischen, individuellen

Lebensnummer (UELN):

Ziffer 1 - 3 = Herkunftsland (oder Land, in dem erstmals eine internationale Lebensnummer für das Pferd vergeben wurde)

Ziffer 4 – 6 = Nummer der Züchtervereinigung der DQHA

Ziffer 7 – 13 = AQHA ID-Nummer

Ziffer 14 – 15 = Geburtsjahr

Die UELN des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA übernommen.

§13 Abstammungssicherung

- (1) Jeder Züchter hat die Anordnung der DQHA zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (2) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die DQHA eine Abstammungsüberprüfung auf Grund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität verlangen. Die DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität wird von der DQHA hinterlegt.
- (3) Vor der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht.
- (4) Dieses ist der Fall, wenn:
 - a) eine Stute innerhalb einer oder zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
 - b) die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 336 Tagen abweicht,
 - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
- (5) Ist die Stute oder der Hengst bei der AQHA eingetragen, so bekommt die DQHA von dieser Züchtervereinigung zur Sicherung der Identität/Abstammung alle gespeicherten Informationen. Ist die Stute oder der Hengst bei einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so wird das Zuchttier erst bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in das Zuchtbuch der DQHA übernommen. Diese Züchtervereinigungen sollten in Amtshilfe die benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen, gelingt dies nicht, so ist der Besitzer dazu verpflichtet, alle benötigten Unterlagen der DQHA zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zum Zwecke der Abstammungsüberprüfung zu.
- (7) Bei jedem hundertsten Fohlen eines Jahrgangs wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten hierfür trägt die DQHA.
- (8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, wird die Identität und Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.
- (10) Wird bei der Prüfung der Abstammung durch die Züchtervereinigung festgestellt, dass eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht, so verliert das Pferd den Anspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch. Die DQHA kann weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

§14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Jeder Züchter der DQHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der DQHA verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der DQHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, Zu- und Abgängen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen. Bei Pferden, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertiers, des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung, sowie den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos aufgezeichnet werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist für die fristgerechte Meldung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deckdaten mittels Stallion Breeding Report der AQHA und DQHA bis spätestens zum 30. November des Deckjahres einzureichen (gemäß REG 110 AQHA Official Handbook). Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt vorliegen. Das Leasing eines Zuchttieres ist der AQHA und DQHA durch den Leasingnehmer mittels Lease Authorization nachzuweisen (gemäß REG 125 AQHA Official Handbook).

Die Aufzeichnungen sind vom Züchter mindestens 5 Jahre aufzuheben.

Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so kann eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben werden.

Zusätzlich kann die DQHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

§15 Datenschutz

Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, der DQHA alle Daten, die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu wissenschaftlichen Analysen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden. Dies betrifft insbesondere Daten von Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

B. Besondere Bestimmungen

§16 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse

- (1) Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören die **Exterieurbeschreibung**, die Leistungsprüfungen und Turniererfolge.

Zur Zuchtwertschätzung können auch Ergebnisse der AQHA und anderer Züchtervereinigungen oder Stellen (z.B. NCHA, NRCHA, NRHA, NSBA und Rennen) auf Antrag berücksichtigt werden.

- (2) Zum Nachweis von Erbfehlern/Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (**derzeit PSSM-Gen, HYPP-Gen**) sind, können lediglich in Basis- und Bestimmungsabteilungen des Zuchtbuches eingetragen werden. **Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (derzeit GBED-Gen, HERDA-Gen) sind, können nicht in den nach § 25 benannten verbandseigenen Leistungsstufen eingetragen werden.** Die Untersuchungen hat der Eigentümer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.

- (3) Zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Pferde, denen Dopingsubstanzen oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen ZVO der FN (Teil D, Anlage 1) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 2).

Auch sind Pferde zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Zuchtschau ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im Verband der DQHA, AQHA oder eines anderen Pferdesportverbandes oder Stellen festgestellt worden ist.

§17 Exterieurbeschreibung

Zur Erfassung der Exterieur- und Bewegungsmerkmale wird methodisch ein lineares Beschreibungssystem verwendet. Die in §18 definierten Exterieur- und Bewegungsmerkmale sowie eventuell vorhandene Stellungsfehler werden linear beschrieben. Die zu beschreibenden Merkmale werden in die sechs Merkmalsblöcke Kondition, Typ, Rahmen, Fundament, Stellungsfehler vorne und hinten und Bewegung unterteilt. Beschrieben wird die jeweilige Merkmalsausprägung in ihrer biologischen Erscheinungsform in einer numerischen Skala von -3 bis + 3. Die Beschreibungsbögen in der jeweils aktuellen Fassung können in der DQHA Geschäftsstelle, 63741Aschaffenburg eingesehen werden.

Für die Beschreibung des Exterieurs werden die Merkmale Gesamteindruck, Body Condition Score (BCS), Rasse- und Geschlechtstyp, Kopf, Kopfform, Genick, Ganasche, Halsansatz, Halslänge, Halslängenverhältnis, Schulter, Widerrist, Widerristlage, Muskulatur, Rahmen, Rücken/Lende, Rückenlinie, Mittelstück, Lende, Kruppenlänge, Kruppenform und Brusttiefe erfasst. Für die Beschreibung des Fundaments werden die Merkmale Ausprägung, Unterarm/-schenkel, Röhrbeinlänge, Balance (Verhältnis Sprunggelenk zu Karpalgelenk), Fesselung, Fesselstand, Hufform, Hufstellung, Karpal- und Sprunggelenke sowie falls vorhanden die Stellungsfehler zehenweit, zeheneng, bodenweit, bodeneng, vorbiegig, rückbiegig rückständig, fassbeinig, kuhhessig und säbelbeinig erfasst. Für die Beschreibung der Bewegung werden die Merkmale Elastizität, Schwung, Raumgriff, Takt, Bewegungsablauf und Lastaufnahme erfasst.

Zuständig für die Beschreibung sind die vom geschäftsführenden Vorstand der DQHA berufenen Zuchtrichter, deren Entscheidungen von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gilt eine Person, die das zu prüfende Pferd gezüchtet hat, Eigentümer von Mutter- oder Vatertier ist oder z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war.

Die Züchter/Besitzer der vorgestellten Pferde erhalten eine Beschreibung in Form eines Ergebnisdiagrammes.

§18 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Einhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das American Quarter Horse folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches für den Freizeit- als auch für den Turnier- und Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen, soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung

Rasse	American Quarter Horse
Größe:	ca. 1,45 m bis 1,65 m Widerristhöhe (Stockmaß)
Farben	alle Farben
Gebäude	
Kopf:	kurz; keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit; gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.
Hals:	genügend lang, leicht im Genick
Körper:	Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; kurzem, kräftigen Rücken mit guter Beckenanbindung; langer, abfallender Kruppe; nicht zu hohem Widerrist der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite und -tiefe; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.
Fundament:	trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren; harte Hufe.
Bewegungsablauf:	taktrein, harmonisch, flach, bei guter Tragkraft des Rückens, mit aktivem Untertritt und guter Beckenanbindung
Besondere Merkmale:	gutartig; freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent mit guter Konstitution und Fruchtbarkeit

§19 Zuchtschauen

Zur Aufnahme in die Zuchtbücher werden durch den Zuchtverband die Exterieur- und Bewegungsmerkmale nach §17 erfasst. Hierfür führt der Verband Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten- & Fohlenschauen) durch. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und maximal 5 Richtern (Körung) bewertet. Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.

Im Ergebnis einer Zuchtschau qualifizieren sich die vorgestellten Pferde für die Aufnahme in einen der unter § 22 ff. aufgeführten Abschnitte des Zuchtbuches. Hierfür werden algorithmisch unter Beachtung einer Gewichtung die Ausprägung der erfassten Merkmale ausgewertet.

Überdurchschnittliche Pferde im Sinne dieser Zuchtbuchordnung entsprechen in der Mehrzahl ihrer Merkmale den nach §18 formulierten Zuchtzielen und weisen in keinem Merkmal deutlich unerwünschte Ausprägungen auf.

Die Gewichtung der Merkmalsausprägung kann in der DQHA Geschäftsstelle, in der jeweils gültigen Fassung, eingesehen werden.

(1) Körung

Das Mindestalter eines Hengstes zur Körung beträgt 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Der Hengst gilt als gekört, wenn

- seine Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- er auf einer Sammelveranstaltung (Körung) überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurde und
- er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und

- kein Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) ist.

Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung einzutragen.

(2) Stutbuchaufnahme

Das Mindestalter einer Stute zur Stutbuchaufnahme beträgt, mit Ausnahme des Basisbuches, 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.

(3) Herdbuchaufnahme

Das Mindestalter eines Wallachs / einer sterilisierten Stute zur Herdbuchaufnahme beträgt, mit Ausnahme des Basisbuches, 36 Monate.

Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.

(4) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die **Selektionsentscheidung** ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die **Selektionsentscheidung** ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die **Selektionsentscheidung** kann der Besitzer des Pferdes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der **Selektionsentscheidung**. Der geschäftsführende Vorstand der DQHA entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ der DQHA über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist der Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten.

§20 Leistungsprüfungen

Es werden nur Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien des AQHA Official Handbook durchgeführt und beurteilt werden. Leistungsprüfungen für Stuten, Wallache und Hengste sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung an einem Sammeltermin durchgeführt. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Es steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob die Prüfung unter Punkt 1.1 oder 2.1 geritten wird. Die Leistungsprüfungen können nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.

(1) Leistungsprüfung Schwerpunkt Reining

(1.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

Ort: Vom Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

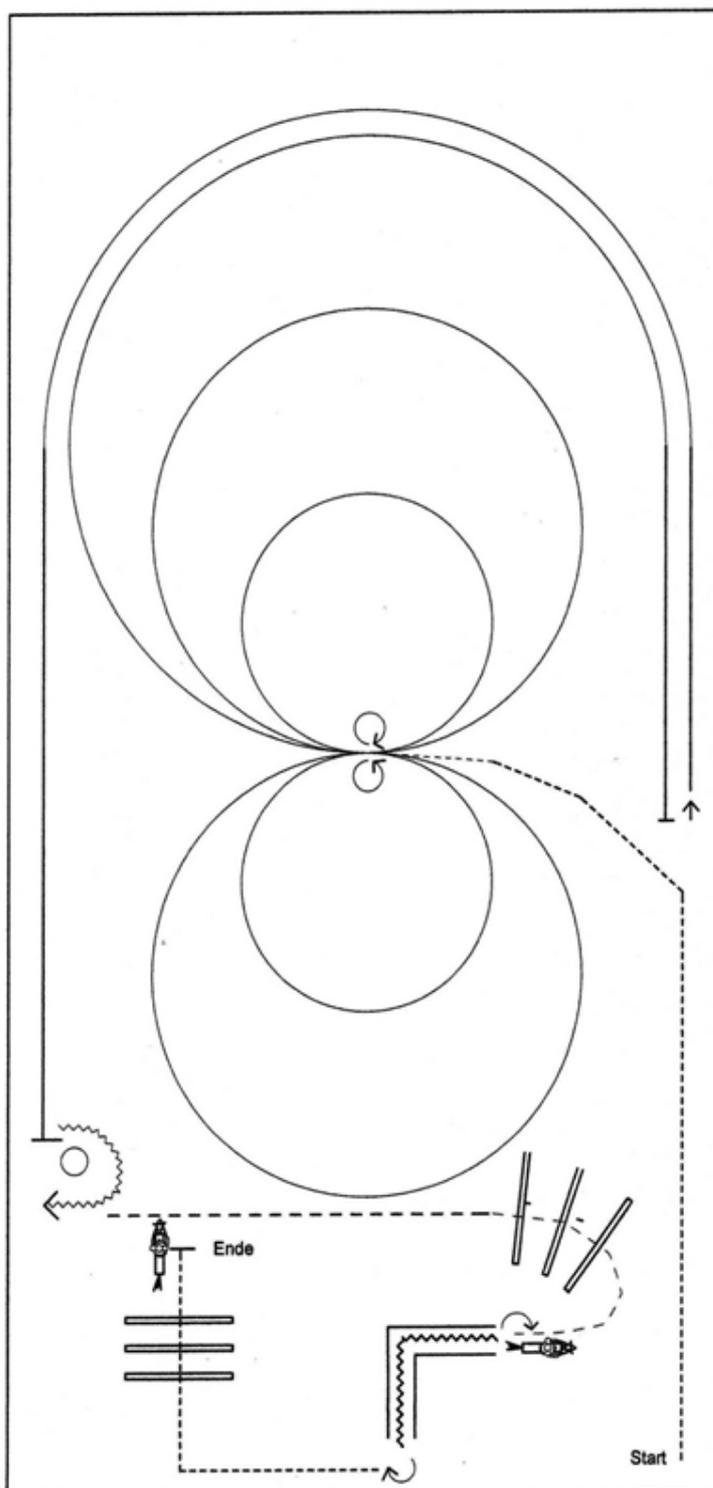
Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und einem DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Manövern bewertet:

- Im Schritt zu X
- 2 x Spin links
- 2 x Spin rechts
- Angaloppieren
- Kleiner Zirkel auf der rechten Hand in langsamem Galopp
- Großer Zirkel auf der rechten Hand in schnellem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Großer Zirkel auf der linken Hand in schnellem Galopp
- Kleiner Zirkel auf der linken Hand in langsamem Galopp
- Fliegender Galoppwechsel
- Run Down und Roll Back
- Run Down und Stopp am Marker
- Um den Marker rückwärtsrichten
- Verharren
- Im Trab über die Stangen

- Durch das Stangen-L rückwärtsrichten
- Im Schritt über die Stangen

Beurteilungsrichtlinien

Walk to X
2 Spins left
2 Spins right
Small slow circle right
Large fast circle right
Flying leadchange
Large fast circle left
Small slow circle left
Flying leadchange
Rund down and roll back
Run down and stop at cone
Backup around cone
Hesitate
Jog over poles
Backup through L
Walk over poles



(2) Leistungsprüfung Schwerpunkt All Around

(2.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt

Ort: Vom Zuchtausschuss ausgewählte Prüfungsorte

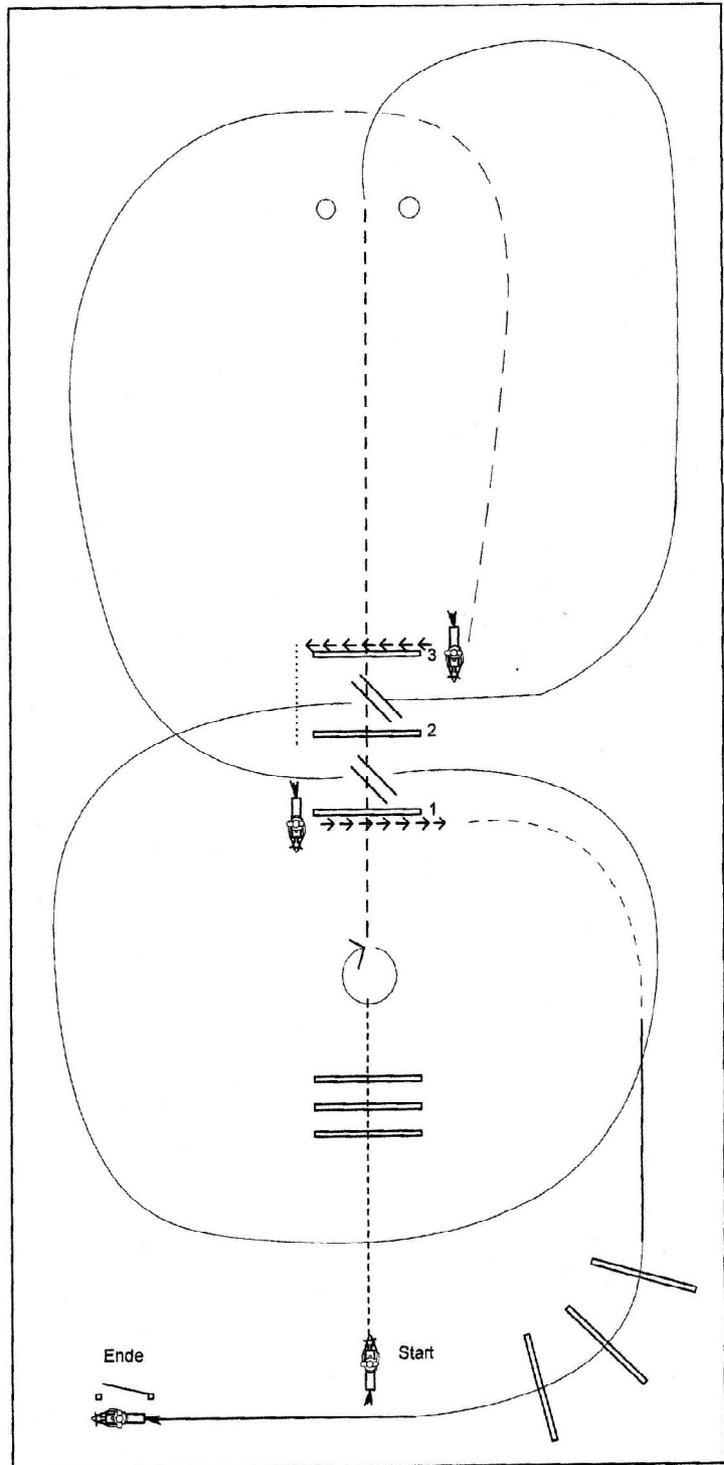
Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen/deren Vertreter/in und einem/einer DQHA- oder AQHA-Richter/in) abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Manövern bewertet:

- Im Schritt über die Stangen
- Anhalten, Hinterhandwendung rechts 360°
- Im Trab über die Stangen (Abstand 2m)
- Zwischen den Pylonen im Rechtsgalopp angaloppieren, einen halben Zirkel galoppieren
- Zwischen der zweiten und der dritten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- Einen Zirkel auf der linken Hand galoppieren
- Zwischen der ersten und der zweiten Stange Galoppwechsel (einfach oder fliegend)
- ½ Zirkel auf der rechten Hand galoppieren, durchparieren zum Trab
- Im verstärkten Trab zur dritten Stange
- Side Pass nach rechts über die dritte Stange
- Im Schritt zur ersten Stange
- Side Pass nach links über die erste Stange
- Einen viertel Zirkel traben
- Angaloppieren, über die Stangen galoppieren
- Das Seiltor mit der rechten Hand öffnen, hindurch reiten und es verschließen.

Walk over poles
 Turn 360 ° right
 Jog over poles
 At the cones lope right lead and leadchange
 between 2. and 3. pole (simple or flying)
 Lope left lead and leadchange between
 1. an 2. pole (simple or flying)
 Lope right lead 1/2 circle
 Extended Jog to pole 3
 sidepass over pole 3
 Walk to pole 1
 Sidepass over pole 1
 Jog 1/4 circle
 Lope over poles and stop at the gate
 Gate right hand



Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Leistungsprüfung 1.1 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 481 ff und ab dem 2. Stopp nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet. Gemäß aktuellem AQHA Rule Book SHW 480 wird hier die athletische Fähigkeit des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge bewertet (AQHA Rule Book SHW 461).

Die Leistungsprüfung 2.1 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet und bewertet den Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen, sowie die Qualität der Gänge gemäß SHW 461.

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Die Leistung des Pferdes wird von 0 – unendlich bewertet, wobei 70 einer guten Leistung entspricht. Für die einzelnen Manöver werden Punkte hinzugezählt oder abgezogen.

Grundlage für Punkte und Strafpunkte:

- 1 1/2	extrem schlecht	1/2	gut
- 1	sehr schlecht	1	sehr gut
-1/2	Schlecht	1 1/2	exzellent
0	Korrekt		

Die Prüfung gilt als bestanden bei einem Score von 65. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach folgender Berechnung

$$\text{Endnote der LP} = \frac{\text{Score der LP} + 10}{10}$$

Ausrüstung

Gebisskontrolle ist obligat.

Unabhängig vom Alter des Pferdes darf in Bosal, Snaffel Bit oder ab 5-jährig auf Bit geritten werden, die Zäumung muss zur Zügelführung passen.

Sonstige Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 300 ff erlaubt.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Pferdes. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Pferdes.

(3) Turniersportfolge:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung für Hengste, Wallache und Stuten auch dann als abgelegt, wenn diese Hengste, Wallache und Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423.
- Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen anderer Westernreitverbände (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

§21 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzungen werden nach den neuesten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden erfolgen. Demnach wird der Zuchtwert nach dem BLUP-Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind nicht genetisch bedingte Leistungsunterschiede soweit wie möglich auszuschalten. Die DQHA wird die Zuchtwertschätzung von einem beauftragten Unternehmen durchführen lassen.

§22 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Basis-Hengstbuch
- Performance-Hengstbuch
- Superior-Hengstbuch
- Futurity/Maturity Hengstbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Hengstbuch

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden gekörte Hengste eingetragen.
Nähere Erläuterungen siehe Anhang I.

Hengstbuch II

Im Hengstbuch II werden Hengste mit **Exterieurbeschreibung**, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen.
Nähere Erläuterungen siehe Anhang II.

Basis-Hengstbuch

Hengste, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Performance-Hengstbuch

Im Performance-Hengstbuch werden Hengste mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.
Nähere Erläuterungen siehe Anhang III.

Superior-Hengstbuch

In das Superior-Hengstbuch werden Hengste mit ausgezeichneter Eigenleistung, **überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung** und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.
Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.

Futurity/Maturity Hengstbuch

In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden Hengste ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang V.

Appendix

Auf Antrag werden Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind.

Nachkommen dieser Hengste werden ebenfalls in den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.

Bestimmungs-Hengstbuch

Mindestens 2-jährige Hengste, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§23 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Basis-Stutbuch
- Performance-Stutbuch
- Superior-Stutbuch
- Futurity/Maturity Stutbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Stutbuch
-

Stutbuch I

Im Stutbuch I werden Stuten mit **überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung** und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VI.

Stutbuch II

Im Stutbuch II werden Stuten mit **Exterieurbeschreibung** und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VII.

Basis-Stutbuch

Stuten, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Performance-Stutbuch

Im Performance-Stutbuch werden Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VIII.

Superior-Stutbuch

In das Superior-Stutbuch werden Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, **überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung** und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IX.

Futurity/Maturity Stutbuch

In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden Stuten ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang X.

Appendix

Auf Antrag werden Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind.

Nachkommen dieser Stuten werden ebenfalls in den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.

Bestimmungs-Stutbuch

Mindestens 3-jährige Stuten deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§24 Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten

Das Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Herdbuch I
- Herdbuch II
- Basisbuch
- Performance-Herdbuch
- Superior-Herdbuch

Herdbuch I

Im Herdbuch I werden Wallache und sterilisierte Stuten mit überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XI.

Herdbuch II

Im Herdbuch II werden Wallache und sterilisierte Stuten mit Exterieurbeschreibung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XII.

Basisbuch

Wallache und sterilisierte Stuten, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Performance-Herdbuch

Im Performance-Herdbuch werden Wallache und sterilisierte Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIII.

Superior-Herdbuch

In das Superior-Herdbuch werden Wallache und sterilisierte Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIV.

§25 Verbandseigene Leistungsstufen

Elitehengst

- Das Prädikat „Elitehengst“ wird auf Antrag an Hengste des Hengstbuches I oder des Superiorhengstbuches vergeben, die mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die
- auf einer DQHA-Zuchtschau **überdurchschnittlich beschrieben** wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Elitestute

Das Prädikat „Elitestute“ wird auf Antrag an Stuten vergeben, die mindestens zwei direkte Nachkommen haben, die

- auf einer DQHA-Zuchtschau **überdurchschnittlich** beschrieben wurden oder
- ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Leistungszuchtstute

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen vergeben, die

- gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben **oder**
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können

Auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen anderer Westernreitverbände (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Premiumstute

Das Prädikat „Premiumstute“ wird auf Antrag an Elitestuten vergeben, die gleichzeitig Leistungszuchtstuten sind.

C. ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Inkrafttreten:

Die Zuchtbuchordnung ist am 17.05.2013 in Kraft getreten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Zuchtbuchordnung treten jeweils am Tag ihrer Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

Anhang I (zum HBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA **überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden**,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben, **wobei auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss auch gleichwertige Reitleistungen anderer Westernreitverbände (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) anerkannt werden können.**

Ausnahmen: gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig eingetragen werden, wenn sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Anhang II (zum HBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Hengste,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur **beschrieben** worden sind und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und kein Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind.

Anhang III (zum Performance-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IV (zum Superior-HB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die gekört wurden.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang V (zum Futurity/Maturity-HB):

Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- deren Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys bzw. Regional- oder Hauptmaturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.

Anhang VI (zum SBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA **überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden** und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VII (zum SBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur **beschrieben** wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang VIII (zum Performance-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang IX (zum Superior-SB):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- **die im Stutbuch I eingetragen sind.**

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang X (zum Futurity/Maturity-SB):

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- dessen Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys oder –maturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist, einen Punkt erhält.

Anhang XI (zum Herdbuch I):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Wallache und sterilisierte Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden, und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang XII (zum Herdbuch II):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Wallache und sterilisierte Stuten,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben wurden und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Anhang XIII (zum Performance-Herdbuch):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Anhang XIV (zum Superior-Herdbuch):

Auf Antrag werden mindestens 5-jährige Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die im Herdbuch I eingetragen sind.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.